

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 h. bei der
n. d. d. Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M. im Intell-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Kopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 h.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 7.

Danzig, den 24. Januar

1900.

Am tlicher T heil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsvorstände erinnere ich an die schnelle Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts. (Kreisbl. Nr. 3, 8), betreffend **Erkrankungen und Todesfälle an Krebs** in den Jahren 1888—1897.

Danzig, den 22. Januar 1900.

Der Landrath

2. Den Ortsvorständen sowie den Steuerempfängern des Kreises mache ich bekannt, daß die im Kreisblatt Nr. 36 pro 1887 veröffentlichte Nachweisung der von der Steuerkasse (Gemeinde) an einberufene Dienstpflichtige vorschufweise gezahlten Marschgebühren auf Grund eines kürzlich ergangenen Ministerialerlasses durch die untenstehende Nachweisung ersetzt worden ist.

Die noch vorhandenen gedruckten Formulare der bisherigen Zahlungsnachweisung können von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern aufgebraucht werden.

N a c h w e i s u n g

der von der Steuerkasse (Gemeinde) Kreises
Landwehrbezirk an einberufene Dienstpflichtige vorschufweise gezahlten Marsch-
gebühren, Kompagnie-Stationsort (Hauptmeldeamt bzw. Meldeamt) ist

1	2.	3.	4.	5.	6
Nummer.	Der Einberufenen				Bezirkskommando, das den Gestellungs- befehl oder Urlaubspäß ausgestellt hat
	N a m e n.	Dienstgrad.	Wohnort	Jahresklasse und No. der Stammrolle oder No. der Vorstellungs- liste.	

A. Auf Grund der

1	A	Rekrut	B	No. 18	C
2	E	Reservist	F	No.	"
3	H	Zweij. Freiw.	J	No.	K

B. Auf Grund der Bemerkte der Bezirkskommandos

1	M	Reserve- Unteroffizier	N	18..... No.	O
---	---	---------------------------	---	---------------------	---

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gestellungs- tag	Gestellungs- ort.	Entfernung nach dem Land-, Schienenwege. km	Sind nach dem Tarif T a g e.	Zu zahlen M s.	Quittungsvermerk des Empfängers.

Marshgelder-Tabellen.

19	D	(Spalten 9 und 10 sind nicht auszufüllen.)	1	—	A
16. 10.					+++ Handzeichen des E
12 6.	G		2	—	
1. 10.	L		1	—	H

in den Gestellungsbefehlen u. f. w.

15. 5.	P	13	410	2	3	—	M
			Eisenbahn-Fahrgebühr		4	10	
			Summe		11	10	

Daß obige Summe von Elf Mark 10 Pfennig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift bezw. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N, den . . . ten 19 . . .

(Unterschrift des Gemeindevorstandes oder Steuerempfängers.)

Anmerkung. Die zur Ausfüllung der Nachweisung erforderlichen Angaben sind aus dem Bestellungsbefehl bezw. Urlaubspass zu ersehen.

Danzig, den 15. Januar 1900.

Der Landrath.

3. Unter Bezugnahme auf die in No. 1 des Kreisblatts abgedruckte Anweisung über die polizeiliche Behandlung der Fundfächer vom 27. Oktober 1899 bringe ich nachstehend den in dieser Angelegenheit unterm 18. November 1899 ergangenen gemeinschaftlichen Ministerial-Erlass zur Kenntnissnahme und ersuche ich die Herren Amtsvorsteher um genaue Beachtung der getroffenen Bestimmungen.

Danzig, den 19. Januar 1900.

Der Landrath.

Gemeinschaftlicher Erlass, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preussischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle, oder wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß **mindestens sechs Wochen** betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Finanzminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Fürst zu Hohenlohe

gez. v. Miquel.

gez. Thielen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Frhr. v. Hammerstein.

gez. Schönstedt.

gez. Brefeld.

Der Kriegsminister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

gez. v. Gofler.

gez. Studt.

gez. Frhr. v. Rheinbaben

Just.-Minist. I 7323.

F.-M. I 15342. II 11772. III 15147.

M. d. J. I A 9225.

4. Als Zuschuß zu den Kosten der Amtsverwaltung für diejenigen Amtsbezirke des Kreises, welche aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken bezw. aus Theilen von solchen bestehen, sind nach dem Kreishaushaltsetat pro 1899 im Ganzen 3000 M disponibel und erhalten davon:

Der Amtsbezirk	Saspe.....	222 M	28 J.
do.	Rigantenberg.....	344 "	06 "
do.	Olivaer Forst.....	11 "	83 "
do.	Matern.....	165 "	84 "
do.	Kelpin.....	103 "	12 "
do.	Wonneberg.....	188 "	94 "
do.	Dhra.....	596 "	27 "
do.	Schönfeld.....	96 "	38 "
do.	Löblau.....	123 "	68 "
do.	Straschin.....	76 "	69 "
do.	Goichin.....	90 "	10 "
do.	Braust.....	242 "	37 "
do.	Suckichin.....	92 "	33 "
do.	Saalau.....	139 "	16 "
do.	Trampfen.....	144 "	56 "
do.	Langenau.....	192 "	27 "
do.	Meisterswalde.....	170 "	12 "

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden erucht, die bezüglichen Beträge bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse hierseibst, welche mit entsprechender Zahlungsanweisung versehen ist, gegen Quittung abzuheben.

Danzig, den 17. Januar 1900.

Der Kreis-Ausschuß.

5. In Folge weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Deutschland wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (A. Bl. S. 229) und unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. März 1896 (A. B. S. 72) das Verzeichniß derjenigen versuchten Reichstheile bezüglich deren für das hierher eingeführte Vieh die thierärztliche Untersuchung angeordnet ist, nachstehend wie folgt abgeändert und erneut veröffentlicht:

- Preußen:** Regierungs-Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Köslin, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a/D., Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Hildesheim, Münster, Minden, Arnberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen;
- Bayern:** Verwaltungsbezirke: Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Pfalz, Ober-Pfalz, Ober-Franken, Mittel-Franken, Unter-Franken, Schwaben;
- Württemberg:** Verwaltungsbezirke: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Jagstkreis;
- Sachsen:** Kreishauptmannschaften: Dresden, Leipzig, Zwickau;
- Baden:** Landeskommisariate: Freiburg, Karlsruhe, Mannheim;
- Hessen:** Provinzen: Starkenburg, Rheinhesen, Oberhesen;
- Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck,**

Sippe und die drei Bezirke Elsaß-Lothringen.

Danzig, den 15. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Fornet.

Nach der in No. 100 des Kreisblatts pro 1899 abgedruckten Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 4. März 1896 muß das aus den vorstehend genannten Bezirken und Staaten hierher eingeführte Vieh vor dem Abtriebe an den Bahnhöfen durch den beamteten Thierarzt untersucht werden und, falls es seuchensfrei befunden wird, am Bestimmungsorte noch in einem abgeforderten Raum einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe gemäß § 66 No. 4 des Viehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Strafgesetzbuchs.

Danzig, den 20. Januar 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6.

Bekanntmachung

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. August 1899, publicirt in No. 67 des Kreisblatts für den Kreis Danziger Niederung, No. 66 " " " " " Danziger Höhe, No. 40 " " " " " Dirschau, No 192 des Intelligenzblattes

mache ich hiermit bekannt, daß als II. Rate pro 1899/1900 zu zahlen ist:

A. an Deichbeiträgen

1. von den Deichgenossen der Deichbezirke I—VII **ausschließlich** der Neuen Binnenehrung und der ehemaligen Außendeiche $7\frac{1}{2}\%$ des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertes,
2. von den Deichgenossen der Neuen Binnenehrung und der ehemaligen Außendeiche $6\frac{1}{2}\%$ des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertes;

B. an Entwässerungsbeiträgen

3. von den Deichgenossen der Deichbezirke I—VI **ausschließlich** der Neuen Binnenehrung und ehemaligen Außendeiche $2\frac{1}{2}\%$ des katastrirten beitragspflichtigen Gesamtwertes.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die erfordernten Deich- pp. Beiträge möglichst in voller Summe an den nachstehend angegebenen Tagen

a.	für den	I.	Deichbezirk	am	5.	Februar	d.	Js.
b.	"	"	II.	"	"	6.	"	"
c.	"	"	III.	"	"	7.	"	"
d.	"	"	IV.	"	"	8.	"	"
e.	"	"	V.	"	"	9.	"	"
f.	"	"	VI.	"	"	12.	"	"
g.	"	"	VII.	"	"	13.	"	"

an die Deichkasse hieselbst — Thornscher Weg No. 11, Schwanenapotheke, — bestellgehaltsfrei abzuführen. Gleichzeitig mit der Abführung von Beiträgen ist die Nachweisung der etwaigen Restanten zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung von den Guts- und Gemeindevorstehern der Deichkasse einzureichen.

Danzig, den 19. Januar 1900.

Der Deichhauptmann
Wannow.

7. **B e k a n n t m a c h u n g.**

In Sobbowitz im Kreise Dirschau sind niedergebrannt:

1. am Abend des 6. November 1899 eine Scheune des Mühlenbesizers Broddeck,
2. in der Nacht vom 6. zum 7. November 1899 ein Viehstall des Gasthofsbesizers Bahlinger,
3. in derselben Nacht ein Stall des Amtsraths Hagen,
4. in der Nacht vom 9. zum 10. November 1899 ein Wohnhaus des Gasthofsbesizers Bahlinger und ein daran stehendes Wohnhaus des Eigenthümers Graudenz.

In allen Fällen liegt unbedingt vorsätzliche Brandstiftung vor, und zwar ist es bei den unter 1 bis 3 aufgeführten Bränden ausgeschlossen, daß sich das Feuer von einem Gebäude auf das andere übertragen haben könnte.

Auf die Ermittlung des Brandstifters oder der Brandstifter hat der Herr Landeshauptmann eine Belohnung bis zu

300 Mark

ausgesetzt.

Jeder, der glaubt, Angaben machen zu können, welche zur Ermittlung des Thäters oder der Thäter führen könnten, wird aufgefordert, mir zu den Acten III. J. 486/99 Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 17. Januar 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

8. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Zur Herstellung einer Gleisbahn mit anschließendem Kleinsteinpflaster auf der Kreischauffee von

Leegstrich nach Namkau

soll die Lieferung von

- 4000 laufenden Metern Bordsteinen,
- 650 cbm Kleinpflastersteinen,
- 200 cbm feinem Kies und
- 250 cbm grobem Kies

im Wege der öffentlichen Ausbietung vergeben werden.

Hierzu steht ein Termin an auf

Montag, den 29. Januar 1900, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten im Kreishause Sandgrube No. 24, vorderer Seitenflügel, 1 Treppe hoch.

Die Bedingungen können daselbst an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr wie auch bei dem Chauffeeaufseher Hasler zu Hochstrich eingesehen werden.

Danzig, den 18. Januar 1900.

Der Kreisbaumeister.

Rath.

Nichtamtlicher Theil.

9. **2 verlaufene Pferde** eingefunden. Gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten abzuholen vom **Dom. Sulmin.**

10.

Holzverkauf aus dem Stiftungsforst Bankau

Montag, den 29. Januar ex., Vormittags von 10 Uhr ab,
im Restaurant „Zur Ostbahn“ in Ohra.

Es kommen zum Angebot:

Eichen: 6 Stück schwache Nuzenden, 4 rm Schichtnuzholz, 5 rm Kloben.

Buchen: ca. 60 rm Kloben, 40 rm Knüppel.

Birken: 5 Stück Nuzenden, 1 rm Schichtnuzholz, 1 rm Kloben, 1 rm Knüppel.

Kiefern: ca. 450 Stück Bauholz mit 300 fm Inhalt, 11 Stück Stangen I. Kl., 30 rm Kloben, ca 80 rm Knüppel, 3 rm Reiser I. Kl.

Danzig, den 20. Januar 1900.

Directorium der v. Conradi'schen Stiftung.

Braunster Fettvieh-Verwerthungs-Genossenschaft

c. G. m. b. H. in Liquidation.

11. Am 8. Februar 1900 findet um 4 Uhr in Braust, im Saale des Herrn **Kuecks** die **ordentliche Generalversammlung** der Genossenschaft statt, wozu die Genossen ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Bilanz und Dechargirung der Rechnung pro 1899.
2. Beschlußfassung über Entschädigung des Leiters der Genossenschaft pro 1900 und über die Art der weiteren Geschäftsführung.
3. Antrag auf Wiedereröffnung des Geschäftsbetriebes im Anschluß an die Genossenschaft für Viehverwerthung für Deutschland.

Megin, den 19. Januar 1900

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.

M. Jonas.

12. Ein geschickter **Schmied** findet zu Marien b. J. eine gute Stelle in **Goschin** bei **Straschin**, Kreis Danzig.

Redakteur: Oscar Bauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerel in Danzig, Fovengasse 8.